

**Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG)
zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
betr. gemeinsame Nutzung der Schlauchpflegerei bei der Berufsfeuerwehr Göttingen**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 11. April 2006,
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 6. April 2006 /
in Kraft getreten am 12. April 2006)**

Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung folgende

**Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpflegerei
bei der Berufsfeuerwehr Göttingen:**

Präambel

Die Stadt betreibt bei ihrer Berufsfeuerwehr zurzeit eine Schlauchpflegerei, in der das Schlauchmaterial der Feuerwehren aus der Stadt und dem Landkreis (mit Ausnahme der Wehren in der Stadt Hann. Münden, der Samtgemeinde Dransfeld und der Gemeinde Staufenberg) gepflegt wird. Grundlage der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung sind Beschlüsse der zuständigen Gremien des Landkreises und der Stadt aus dem Jahre 1975, die zu vertraglichen Regelungen führten. Diese werden im Zuge der Neuordnung des Schirrmeisterwesens beim Landkreis durch die nachfolgende Vereinbarung ersetzt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis und die Stadt vereinbaren, die Zusammenarbeit im Bereich der Schlauchpflege fortzusetzen und dahin gehend zu erweitern, dass sämtliches Schlauchmaterial der Feuerwehren aus der Stadt und aus dem übrigen Gebiet sämtlicher Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises durch Bedienstete der Stadt am Standort der Berufsfeuerwehr in Göttingen gepflegt wird.

(2) Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten der Stadt übt allein diese die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt hält ausgerichtet auch auf die Erfordernisse des Landkreises die notwendigen Schlauchpflegeeinrichtungen wie z. B. Schlauchwasch- und Prüfraum, Schlauch-trocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor.
- (2) Die Bediensteten der Stadt erledigen zugleich für den Landkreis sämtliche Schlauch-pflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung, technische Überprüfung und Reparatur des Materials.
- (3) Das Schlauchmaterial wird nach Großbränden, die den Einsatz größerer Schlauch-mengen (ab 50 Stück) erfordern, unter sofortiger Ersatzgestellung durch Bedienstete der Stadt abgeholt und nach erfolgten Pflegearbeiten zu den festgelegten Stellen zurück gebracht. Die Gestellung der notwendigen Ersatzschläuche für die Feuerwehren im Landkreis erfolgt aus der bei der Berufsfeuerwehr für Stadt und Landkreis Göttingen vorgehaltenen Schlauchreserve.

§ 3 Kosten

- (1) Bei notwendigen zukünftigen investiven Maßnahmen in der gemeinsamen Schlauch-pflegerei beteiligt sich der Landkreis zu 50 % an den Gesamtkosten. Investive Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Maßnahmen, die über den Vermögenshaushalt der Stadt abgewickelt werden. Sie sind rechtzeitig mit dem Landkreis abzustimmen.
- (2) Der Landkreis erstattet der Stadt Sach- und Unterhaltungskosten für die Schlauchpflege in Höhe von pauschal 7.670,- € jährlich.
- (3) Der Landkreis erstattet der Stadt die Personalkosten des hauptamtlichen Leiters der Schlauchpflegerei maximal bis zur Besoldungsgruppe A 9. Die Auszahlung des mit spitzer Abrechnung von der Stadt anzufordernden Erstattungsbetrages erfolgt vom Landkreis jährlich in einer Summe.
- (4) Der Landkreis stellt der Stadt für den Schlauchtransport etwa alle 10 Jahre ein neuwertiges als Sonderfahrzeug Feuerwehr zugelassenes Transportfahrzeug zur Verfügung und trägt die Betriebs- und Werkstattkosten für dieses Fahrzeug.
- (5) Sämtliche Kosten der Schlauchpflege, die vorstehend nicht aufgeführt sind, trägt die Stadt für den Landkreis.

§ 4 Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und evtl. auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.
- (2) Sobald für das Produkt „Schlauchpflege“ Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, werden die Vertragspartner über eine Anpassung dieser Vereinbarung verhandeln.

§ 5**Form der Vereinbarungsänderung**

(1) Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen auf den Betriebsablauf oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.

§ 6**Kündigungsregelung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Vertragspartner zurück. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten investiven Maßnahmen für den Betrieb der gemeinsamen Schlauchpflegerei, an denen sich der Landkreis anteilig gemäß § 3 (1) beteiligt hat, werden dem Landkreis abzüglich der anteiligen kalkulatorischen Abschreibung erstattet.

Bei Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung wird der hauptamtliche Leiter der Schlauchpflegerei gem. §§ 110 ff. i. V. m. § 261 Abs.1 Nr. 3 NBG durch den Landkreis Göttingen übernommen. Nach Schaffung der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Übernahmeverfügung durch den Landkreis Göttingen gem. § 110 Abs.4 i. V. m. § 110 Abs. 3 NBG. Bis dahin erfolgt die Übernahme im Rahmen einer Abordnung (§§ 31, 34 NBG, § 4 TVöD).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10.07.2000 und tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen bzw. den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 13. März 2006

Stadt Göttingen
gez. Danielowski (L.S.)
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen
gez. Schermann (L.S.)
Landrat

- - - - -

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
31.3a-10053-52.22

Braunschweig, den 23. 3. 2006

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 13. 3. 2006 geschlossene Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Schlauchpflege durch die Schlauchpflegerei bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Göttingen wird hiermit gemäß § 5 Abs. 6 i.V. mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Im Auftrage
gez. Wagener